



# Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Behindertengleichstellungsgesetzes  
(BGGÄndG) vom 19. November 2025

*Lobbyregister-Nr. R001459*

*EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95*

Kontakt:

Berlin, 8. Dezember 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG), 8. Dezember 2025

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) vom 19. November 2025 abgeben zu können. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ist auch ein besonderes Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft.

Banken und Sparkassen stellen einen einfachen Zugang zu ihren angebotenen Produkten und Dienstleistungen sicher - insbesondere durch die Umsetzung des im Juni 2025 in Kraft getretenen Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG). Die Kreditinstitute haben die Barrierefreiheit ihrer Angebote seitdem spürbar verbessert, etwa bei Banking-Apps, im Online-Banking, bei SB-Terminals, Geldautomaten und Informationsmaterialien (z. B. zur Beschreibung der Funktionsweise von verschiedenen Dienstleistungen, die maximal dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht). Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert daher für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erforderlichen Aufwendungen und dem Nutzen von künftigen Barrierefreiheitsvorgaben.

Die im BGGÄndG formulierten Anforderungen sind dem Grunde nach interessengerecht und tragen diesem Gedanken Rechnung. Problematisch erscheint indessen die unzureichende Spezifizierung der Anforderungen. Unsere Einschätzung soll im Folgenden dargelegt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 S. 1 BGGÄndG liegt eine Benachteiligung vor, wenn Unternehmen Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen versagen, die für den Verpflichteten keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen. Diese „angemessenen Vorkehrungen“ erachten wir mit dem BFSG als bereits umgesetzt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 BGGÄndG alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen für Unternehmen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung gelten. Dies entspricht auch der Intention des deutschen Gesetzgebers: Im Rahmen der Umsetzung des BFSG – das auf die EU-Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zurückgeht – wurde das bauliche Umfeld ausdrücklich vom Regelungsumfang ausgenommen. Bauliche Veränderungen sind üblicherweise tiefgreifend und erfordern hohe Investitionen. Änderungen an Geräten (= Gütern; gemäß BFSG „Produkten“) und Dienstleistungen greifen erheblich in die geschäftspolitische Freiheit von Banken und Sparkassen ein. Zudem sind die Institute bereits durch das BFSG verpflichtet, ihre Geräte und Dienstleistungen barrierefrei auszugestalten.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der Begriff „bauliche Veränderungen“ aus unserer Sicht in dem ansonsten sehr positiven Vorschlag zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 BGGÄndG nicht

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG), 8. Dezember 2025

hinreichend bestimmt ist. Um die Rechtsklarheit zu erhöhen, sollte klargelegt werden, dass darunter alle baulichen Maßnahmen, einschließlich Neubaumaßnahmen, fallen.

Problematisch könnte indessen die in § 7 Abs. 4 BGGÄndG geregelte Einforderung der Beseitigung einer Benachteiligung werden. Diese erfolgt nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen. So kann es durchaus dazu kommen, dass Menschen mit einer vergleichbaren Behinderung unterschiedliche Maßnahmen zu deren Beseitigung verlangen. Das könnte auch für die Maßnahmen gelten, die die Institute bspw. nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz eingeführt haben, nun aber von einzelnen Betroffenen als für sie unzureichend erachtet werden. Auch vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzgeber zunächst die Auswirkungen dieses Gesetzes evaluiert, bevor weitere Regulierungen erfolgen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt die Auffassung, dass die Aufgaben der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit gemäß § 13 Abs. 2 BGGÄndG erweitert werden sollten. Im Rahmen der Umsetzung des BFSG konnte die Bundesfachstelle bereits wertvolle Hinweise an Verbände und einzelne Institute geben. Dies ist ein sinnvoller Ansatz, um Unternehmen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen.

Banken und Sparkassen begrüßen insgesamt die Zielsetzungen gesetzlicher Barrierefreiheitsanforderungen, denn Barrierefreiheit ist ein zentraler Aspekt für die Inklusion in der Gesellschaft. Mit der Änderung des BGG einhergehende neue Anforderungen sollten jedoch zu bisherigen Regelungen, wie dem BFSG, konsistent und die Umsetzbarkeit verhältnismäßig sein. Es erscheint sinnvoll, zusätzliche Anforderungen an die Kreditwirtschaft – sofern überhaupt erforderlich – innerhalb der bestehenden Gesetzesstruktur umzusetzen, insbesondere durch Anpassungen des BFSG. Dies auch deshalb, weil das BGG primär an öffentliche Stellen gerichtet ist. Eine Doppelregulierung in BGG und BFSG würde einer klaren und transparenten Gesetzesanwendung sowie dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus entgegenstehen. Darüber hinaus sollte die Überprüfung der Regelungen im Einklang mit den 5-Jahres-Evaluierungszyklen der EU-Kommission erfolgen (vgl. Artikel 33 der EU-Richtlinie).

\*\*\*\*\*